

1. An alle  
Ämter der Landesregierungen
2. An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer

Name/Durchwahl:  
MR Prisching/8530

Geschäftszahl:  
62.012/40-IV/6/03

Betreff: § 2 Abs.2 des Mineralrohstoffgesetzes; bergbautechnische Aspekte;  
Zuständigkeitsabgrenzung

Nach § 2 Abs.2 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 21/2002, gilt dieses Bundesgesetz u.a. für die bergbautechnischen Aspekte der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe. Auf die bergbautechnischen Aspekte dieser Aktivitäten sind die im § 2 Abs.3 MinroG angeführten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die dort näher angeführten Verordnungen sinngemäß anzuwenden.

In der jüngeren Vergangenheit sind vermehrt Abgrenzungsfragen zu anderen Rechtsmaterien, insbesondere zum Veranstaltungsrecht der Länder, herangetragen worden. Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde daher die beiliegende Untersuchung dieser Abgrenzungsfragen angestellt.

Sollte seitens der Bundesländer eine breitere Erörterung der gg. Fragen gewünscht werden, - etwa im Rahmen einer umfassenden Expertenkonferenz - steht die Sektion



IV (Energie und Bergbau) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hiefür gerne zur Verfügung und ersucht, einen derartigen Wunsch über die Verbindungsstelle der Bundesländer bekannt zu geben.

Wien, am 17. September 2003  
Für den Bundesminister:  
Zluwa

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

An das  
Amt der  
Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

An das  
Amt der  
Kärntner Landesregierung  
Arnulfpl. 1  
9021 Klagenfurt

An das  
Amt der  
Niederösterreichischen  
Landesregierung  
Landhauspl. 1  
3109 St. Pölten

An das  
Amt der  
Oberösterreichischen  
Landesregierung  
Klosterstr. 7  
4020 Linz

An das  
Amt der  
Salzburger Landesregierung  
Chiemseehof  
5010 Salzburg

An das  
Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung  
Burg  
8011 Graz

An das  
Amt der  
Tiroler Landesregierung  
Landhaus  
Eduard Wallnöfer-Platz 1  
6020 Innsbruck

An das  
Amt der  
Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz

An das  
Amt der  
Wiener Landesregierung  
Rathaus  
1082 Wien